

Geschäftsordnung
für den Mittelschulverband Herrieden
gemäß Beschluss der Mittelschulverbandsversammlung vom 26.05.2020

Inhaltsverzeichnis

A. Die Organe des Mittelschulverbandes und ihre Aufgaben

I. Die Mittelschulverbandsversammlung

- § 1 Zuständigkeit der Mittelschulverbandsversammlung
- § 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung
- § 3 Stellvertretung der Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss

II. Der/Die Mittelschulverbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

- § 5 Vorsitz in der Mittelschulverbandsversammlung
- § 6 Aufgaben als Leiter/in der Verwaltung des Mittelschulverbands
- § 7 Vertretung des Mittelschulverbands nach außen
- § 8 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 9 Aufgaben des/r Stellvertreters/in des/r Mittelschulverbandsvorsitzenden

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 10 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 12 Öffentliche Sitzungen
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 14 Einberufung
- § 15 Tagesordnung
- § 16 Form und Frist für die Einladung
- § 17 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 18 Eröffnung der Sitzung
- § 19 Tagesordnung
- § 20 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 21 Abstimmung
- § 22 Wahlen
- § 23 Anfragen
- § 24 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

§ 25 Form und Inhalt

§ 26 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

C. Schlussvorschriften

§ 27 Bekanntmachungen

§ 28 Änderung der Geschäftsordnung

§ 29 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Mittelschulverbandsversammlung des Mittelschulverbands Herrieden gibt sich aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe des Mittelschulverbandes und ihre Aufgaben

I. Die Mittelschulverbandsversammlung

§ 1 Zuständigkeit der Mittelschulverbandsversammlung

Die Mittelschulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Mittelschulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Mittelschulverbandsvorsitzenden (Art.9 Abs.9 BaySchFG, Art.36 KommZG, §§ 4–7) dieser Geschäftsordnung fallen.

§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung

- (1) Soweit die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß, nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG, zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a Abs. 1, Art. 49, Art. 50 und Art. 19 GO, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 GO entsprechend. Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung, die Erste Bürgermeister/innen der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in

der Mittelschulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.

- (3) Die Mittelschulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie soweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Mittelschulverbandes betrauen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs.1 Satz1 KommZG und Art. 46 Abs.1 und Art.30 Abs.3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der/die Mittelschulverbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung ihrer/s/seiner/s Stellvertreter/in einzelne seiner/ihrer Befugnisse (§§ 4–7) überträgt (Art. 9 Abs.9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs.4 KommZG, ferner Art.26 Abs.1 S.1 i.V.m.Art.39 Abs.2 GO).
- (5) Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs.3 oder Abs.4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Mittelschulverbandes, sonst nur, wenn sie von der Mittelschulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Mittelschulverbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 3 Stellvertretung der Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung

- (1) Die als Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung amtierenden Ersten Bürgermeister/innen der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Mittelschulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m.Art.31 Abs.3 Satz 1 KommZG). Diese Vertreter besitzen in der Mittelschulverbandsversammlung die in § 2 geschilderte Rechtsstellung.
- (2) Für die verhinderten sonstigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellte Vertreter in die Mittelschulverbandsversammlung.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus 3 Mitgliedern gebildet.
- (2) Aus den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses wird ein Mitglied zum/r Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/in durch Abstimmung bestimmt.

II. Der Mittelschulverbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 5 Vorsitz in der Mittelschulverbandsversammlung

- (1) Der/Die Mittelschulverbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Mittelschulverbandsversammlung vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.36 Abs.1 S.2 KommZG).
- (2) Der/Die Mittelschulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Mittelschulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m. Art.36 Abs.2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er/sie die Mittelschulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält der/die Vorsitzende die Beschlüsse der Mittelschulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er/sie die Mittelschulverbandsversammlung auf seine/ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält die Mittelschulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der/die Mittelschulverbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.59 Abs.2 GO).
- (3) Die Befugnis des/r Mittelschulverbandsvorsitzenden, anstelle der Mittelschulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.37 Abs.3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Mittelschulverband, für die am Mittelschulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Mittelschulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des/r Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 6 Aufgaben als Leiter/in der Verwaltung des Mittelschulverbands

- (1) Der/Die Mittelschulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
 - a. die laufenden Angelegenheiten, die für den Mittelschulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.36 Abs.2 KommZG und Art.37 Abs.1 Nr.1 GO),
 - b. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zuhalten sind (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.36 Abs.2 KommZG und Art.37 Abs.1 Nr.3 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des/r Mittelschulverbandsvorsitzenden nach Abs.1 Nr.1 gehören insbesondere auch:
 - a. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Rahmen des von der Mittelschulverbandsversammlung beschlossenen Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall.

- b. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.40 Abs.1 S.1 KommZG und 66 Abs.1 Satz 1 GO).
 - c. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 des TVÖD im Bereich des Mittelschulverbands Herrieden (Art.9 Abs.9 BaySchVG i.V.m. Art.36 Abs.2 und Art.43 Abs.2 GO)
- (3) Dem/Der Mittelschulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner/ihrer Geschäfte die Bediensteten der Mitgliedsgemeinde Stadt Herrieden zur Seite. Er/Sie kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse nach Abs.1 Nr.1 auf Bedienstete der Stadtverwaltung Herrieden übertragen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.36 Abs.4 KommZG). Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung zur Übertragung von Befugnissen wird hiermit allgemein erteilt.
- (4) Die Kassengeschäfte des Mittelschulverbandes werden von der Stadtkasse der Mitgliedsgemeinde Stadt Herrieden erledigt.

§ 7 Vertretung des Mittelschulverbands nach außen

- (1) Die Befugnis des/r Mittelschulverbandsvorsitzenden zur Vertretung des Mittelschulverbands nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m. Art.36 Abs.1 S.1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Mittelschulverbandsversammlung, soweit der/die Mittelschulverbandsvorsitzende nicht gemäß § 6 Absatz 1 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der/Die Mittelschulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner/ihrer Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und durch handschriftliche Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Mittelschulverbands erteilen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art. 26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.38 Abs.2 S.3 GO).

§ 8 Sonstige Geschäfte

Dem/Der Mittelschulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Mittelschulverbandsversammlung übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 9 Aufgaben des/r Stellvertreters/in des/r Mittelschulverbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Mittelschulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die von der Mittelschulverbandsversammlung gewählte/n Stellvertreter/in vertreten.
- (2) Der/Die Stellvertreter/in des/r Mittelschulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des/r Mittelschulverbandsvorsitzenden aus (§§ 5 – 8).
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der/die zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, sein/ihr Amt auszuüben.
- (4) Der/Die Mittelschulverbandsvorsitzende kann seine/ihre Aufgaben und Befugnisse als Mittelschulverbandsvorsitzende/r nicht ganz oder teilweise auf seine/n/ihre/n allgemeine/n Stellvertreter/in in seiner/ihrer Gemeinde oder gemäß Art.39 Abs.2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 10 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Mittelschulverbandsversammlung und Mittelschulverbandsvorsitzende/r sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.26 Abs.1 S.1 KommZG, Art.56 Abs.2 und Art.59 Abs.1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden an die Mittelschulverbandsversammlung (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.56 Abs.3 GO) werden von der Verwaltung des Mittelschulverbands vorbehandelt und sodann der

Mittelschulverbandsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des/der Mittelschulverbandsvorsitzenden (§ 5 Abs. 1) fallen, erledigt diese/r in eigener Zuständigkeit; er/sie unterrichtet die Mittelschulverbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mittelschulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m. Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.47 Abs.1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mittelschulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m. Art.33 Abs.1 S.1 KommZG).
- (3) Wird die Mittelschulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art.9 Abs.9 BaySchFG i. V.m.Art.33 Abs.1 Satz 3 KommZG).

§ 12 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Mittelschulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art. 32 Abs.4 KommZG und Art.52 Abs.2 GO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Mittelschulverbandsversammlung hat jeder Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des/der Mittelschulverbandsvorsitzenden und der Mittelschulverbandsversammlung.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Mittelschulverbandsvorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.53 Abs.1 GO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden grundsätzlich behandelt:
 - a. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - b. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - c. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 - d. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Mittelschulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der/die Mittelschulverbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m. Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.52 Abs.3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 14 Einberufung

Der/Die Mittelschulverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Mittelschulverbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung es schriftlich beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art.9 Abs.6 BaySchFG). Die Wochenfrist des Art.9 Abs.6 BaySchFG beginnt mit dem Eingang des Antrags beim/bei der Mittelschulverbandsvorsitzenden.

§ 15 Tagesordnung

- (1) Der/Die Mittelschulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Mittelschulverbandsversammlung setzt der/die Mittelschulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus Herrieden und auf der Homepage der Stadt Herrieden über das Ratsinformationssystem bekanntzugeben (Art.9

Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art. 52 Abs.1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

- (3) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 16 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung werden elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung darauf hingewiesen werden, dass die Mittelschulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.33 Abs.1 S.3 KommZG).
- (3) Für Wahlen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 17 Anträge

- (1) Das Recht, Anträge in die Mittelschulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung.
- (2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim/bei der Mittelschulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist und die Mittelschulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Ist noch keine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und

ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 18 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der/Die Mittelschulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Mittelschulverbandsversammlung fest.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird den Mitgliedern der Mittelschulverbandsversammlung zugesandt und ist von der Versammlung zu genehmigen gem. Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.54 Abs.2 GO. Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung wird während der Sitzung in Umlauf gegeben und ist von der Versammlung zu genehmigen gem. Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.54 Abs.2 GO.

§ 19 Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 13), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.52 Abs.2 Satz 2 GO).
- (3) Der/Die Mittelschulverbandsvorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Mittelschulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Mittelschulverbandsversammlung der/die Schulleiter/in, der/die Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter (§ 6 Abs. 3) zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

- (6) Der/Die Mittelschulverbandsvorsitzende kann zu allen – auch zu den nichtöffentlichen – Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Mittelschulverbandsversammlung teilzunehmen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.32 Abs.3 KommZG).

§ 20 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des/der Schulleiters/in, des/r Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter (§ 6 Abs.3), eröffnet der Mittelschulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.
- (2) Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.49 Abs.1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem/der Mittelschulverbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom/von der Vorsitzenden erteilt wird. Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er/sie kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.32 Abs.3 S.2 KommZG). Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Mittelschulverbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig: Anträge zur Geschäftsordnung, Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenden Antrags. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der/die Antragsteller/in, der/die Berichterstatter/in und sodann der/die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom/von der Vorsitzenden geschlossen.

- (7) Redner/innen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der/die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung der Mittelschulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Mittelschulverbandsversammlung (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.53 Abs.2 GO).
- (9) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 21 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er/Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 10 Abs.2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a. Anträge zur Geschäftsordnung;
 - b. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 - c. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - d. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nr. a bis c fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der/Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Heben der Hand oder auf Beschluss der Mittelschulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine

- besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.33 Abs.2 KommZG). Kein Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art.9 BaySchFG i.V.m. Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.48 Abs.1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den/die Vorsitzende/n zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
 - (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
 - (8) Beschlüsse der Mittelschulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.33 Abs.2 S.5 KommZG).

§ 22 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen der Mittelschulverbandsversammlung, die im BaySchFG oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.33 Abs.3 KommZG.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt.

§ 23 Anfragen

Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung Anfragen an den/die Vorsitzende/n über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n anwesende/n Sachbearbeiter/in (§ 6 Abs. 3) beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 24 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der/die Mittelschulverbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 25 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzung der Mittelschulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.54 Abs.1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
- (2) Ist ein Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. m.Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.54 Abs.1 S.3 GO).
- (3) Die Niederschrift ist vom/von der Mittelschulverbandsvorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen und von der Mittelschulverbandsversammlung zu genehmigen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art.54 Abs.2 GO).

§ 26 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Mittelschulverbandes Herrieden wohnenden Bürger Einsicht nehmen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.26 Abs.1 S.1 KommZG und Art. 54 Abs.3 S.2 GO).

- (2) Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.26 Abs. 1 S.1 KommZG und Art.54 Abs.3 Satz 1 GO).
- (3) Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung können jederzeit die Berichte über die Rechnungsprüfung einsehen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.40 Abs. 1 S.1 KommZG und Art.102 Abs.5 GO).

C. Schlussvorschriften

§ 27 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.21 Abs.1 S.1 KommZG).
- (2) Die sonstigen Satzungen und Verordnungen des Mittelschulverbands werden in den Amtsblättern aller Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.24 Abs.1 KommZG).
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Mittelschulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Abs.1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften hin (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m.Art.21 Abs.2 und Art. 24 Abs.2 KommZG).
- (4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 28 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Mittelschulverbandsversammlung geändert werden.

§ 29 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Herrieden, 26.05.2020

Dorina Jechnerer

Erste Vorsitzende des Mittelschulverbands Herrieden